



Gemeindetag
Baden-Württemberg

22. Bündelausschreibung 2024 und weitere Bündelausschreibungen für den kommunalen Strombedarf

- Teilnahmefrist 15.02.2023 -

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service) bietet Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung für den Zeitraum **vom 01. Januar 2024, 00:00 Uhr bis zum 31. Dezember 2026 24:00 Uhr** an.

Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt also für eine feste Vertragslaufzeit von **drei** Jahren.

1. Ausschreibungskonzept

Die Stromlieferung wird im **nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 VgV)** nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. **Sie erteilt stellvertretend für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates.** Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt **mit Zuschlagserteilung** der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande. Die Teilnehmer erhalten je eine Ausfertigung des so abgeschlossenen Stromliefervertrages zwischen ihnen und dem zukünftigen Stromlieferanten. Einer Unterzeichnung bedarf es nicht.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an mehreren Stichtagen. Jedes Lieferjahr wird separat bepreist. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**. Als Vertragsmenge (in kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von **95-105%** der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die

tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Es werden ggf. **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- und/oder Loslimitierung.

Die **Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive)** ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes Lieferjahr der Vertragslaufzeit durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur **Ausschreibung von Ökostrom aus regenerativen Energiequellen** (vgl. hierzu Anlage 6). Die Festlegung, ob und welche Abnahmestellen mit Ökostrom ausgeschrieben werden sollen, erfolgt erst mit Übersendung der 1. Kontrollliste (vgl. Anlage 6).

2. Leistungen der Gt-service

Folgende Leistungen sind in der Dauerbeauftragung inkludiert:

- Die **Prüfung bestehender und vorgelegter Verträge**, hinsichtlich Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit; für Erstteilnehmer (generell) und Teilnehmer bisheriger Bündelausschreibungen der Gt-service mit neuen Abnahmestellen, die **nicht** Gegenstand bisheriger Bündelausschreibungen waren.¹
- **Zusammenstellung und Auswertung der für die Ausschreibung erforderlichen Daten**
Für Dauerauftragskunden erfolgt die Datenerfassung auf Grundlage der Rechnungsdaten in elektronischer Form aus den Jahren 2021/2022 (werden für Abnahmestellen aus der vorangegangenen Bündelausschreibung durch die Gt-service beim Lieferanten angefordert). Soweit diese ergänzt oder aktualisiert werden müssen, sind im Einzelfall nur auf Anforderung durch die Gt-service weitere Unterlagen (wie z.B. Rechnungskopien) durch die jeweilige Kommune bereit zu stellen.

Für Neukunden erfolgt die Datenerfassung auf Grundlage der von den Kommunen **bis spätestens 03.03.2023** am besten per Scan bereit zu stellenden Vertrags- und Rechnungskopien (vgl. hierzu Anlage 5).

- **Beschaffung der Daten der registrierenden Leistungsmessung** (Stundenwerte) für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (soweit verfügbar).

¹ Die Vertragsprüfung erfolgt nur, sofern die einschlägigen Verträge der Gt-service rechtzeitig, d.h. mindestens sechs Wochen vor Beginn der Ausschreibung vorgelegt werden.

- **Konzeption und Durchführung einer europaweiten Bündelausschreibung** der Stromlieferung nach den vergaberechtlichen Vorschriften (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung, Vergabeverordnung).
- **Konzeption, Ausfertigung und Versand der Stromlieferverträge.**
- **Begleitung / Beratung bei der Umsetzung des Stromliefervertrages** in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht vor Lieferbeginn.
- **Vertragskontrolle** während der Laufzeit der ausgeschriebenen Stromlieferverträge hinsichtlich Vertragsanpassung bei Preisänderungen infolge einer Änderung der Stromsteuer und/oder der zugehörigen Abgaben.
- **Veröffentlichungen** im Vergabeportal, im EU-Amtsblatt sowie nach der Vergabestatistikverordnung.

Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines **einheitlichen Stromliefervertrages**, den die Gt-service durch eine auf dem Gebiet des Vergabe- und Energierechts tätige Anwaltskanzlei (iuscomm Rechtsanwälte, Stuttgart) erstellen lässt.

3. Dauerauftrag, Kosten und Kündigungsmöglichkeit

Die Beauftragung der Gt-service erfolgt auf Grundlage eines **Dauerauftrages zur Durchführung von Bündelausschreibungen Strom** mit der Gt-service. Dieser kann durch die Gt-service oder den Teilnehmer unter Einhaltung einer **Frist von jeweils 13 Monaten zum Ende der Laufzeit** des jeweils ausgeschriebenen Lieferzeitraums der jeweiligen Bündelausschreibung gekündigt werden.

Kündigt der Teilnehmer das Dauerbeauftragungsverhältnis nicht, so wird er als Teilnehmer der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Strom für den anschließend ausgeschriebenen Lieferzeitraum mitgeführt. Dies gilt für alle weiteren Jahre, bis das Dauerbeauftragungsverhältnis fristgerecht durch den Teilnehmer oder durch die Gt-service gekündigt wird.

Für die Teilnahme an der Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit erhält die Gt-service ein **einmaliges** Teilnahmeentgelt in Höhe von

26,50 EUR/Abnahmestelle
(zzgl. gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer).

Als Abnahmestelle gilt jeder bestehende Zähler bzw., wenn kein Zähler vorhanden sein sollte, die entsprechende abzurechnende Einheit.

Die Kosten der Teilnahme werden in einem Betrag gegen Rechnung nach Absendung der Bekanntmachung innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig.

4. Zeitplan

bis 15.02.2023	verbindliche Beauftragung und Bevollmächtigung der Gt-service
Februar 2023	ggf. Vorinformation im Amtsblatt S der Europäischen Union
bis 03.03.2023	Datenbereitstellung
21.04.2021	Fristende zur Beauftragung von Ökostrom
02.06.2023	Absendung der Vergabebekanntmachung an das Amtsblatt S der Europäischen Union
04.07.2023	Ende der Teilnahmeantragsfrist für die interessierten Bieter
18.07.2023	Aufforderung zur Angebotsabgabe
21.08.2023	Ende der Angebotsfrist für die Bieter und Öffnung der Angebote
voraussichtlich bis 13.09.2023	Beschluss des Aufsichtsrats der Gt-service über die geplante Zuschlagserteilung
15.09.2023	Information der nicht berücksichtigten Bieter
26.09.2023	geplante Zuschlagserteilung
29.09.2023	Ende der Zuschlags- und Bindefrist
04.10.2023	Versand Ergebnisbericht an die Teilnehmer
01.01.2024, 0:00 Uhr	frühester Lieferbeginn nach neuem Stromliefervertrag
im Jahr 2025	Durchführung der Folge-Bündelausschreibung Strom
31.12.2026, 24:00 Uhr	Ende der Vertragslaufzeit der 22. Bündelausschreibung

5. Auftrag zur Teilnahme

5.1 Dauerauftragskunden

Kunden, die bereits an der 19. BA Strom 2021 – 2023 teilgenommen haben, senden das ausgefüllte Kontakt- und Vertragsdatenblatts (**Anlage 3**) für jeden Auftraggeber (Stadwerke, Zweckverbände etc.) sowie die neue Dauerbeauftragung (**Anlage 1**) und Vollmacht (**Anlage 2**) bis spätestens

15. Februar 2023 an buendelausschreibung@gtservice-bw.de.

5.2 Neukunden

Hierzu zählen wir Teilnehmer, deren Abnahmestellen **erstmalig** in eine Bündelausschreibung einbezogen werden sollen **oder** die an einer Bündelausschreibung **bis einschließlich zur 18. BA Strom 2020-2022** teilgenommen haben.

Mit der Beauftragung der Gt-service müssen die Teilnehmer selbst keine eigene Ausschreibung für die Stromlieferungen an die für die 22. Bündelausschreibung Strom und die künftigen Bündelausschreibungen (soweit die Teilnehmer den Dauerauftrag nicht kündigen) angemeldeten Abnahmestellen durchführen. Sämtliche Leistungen zur Vorbereitung, Konzeption und Durchführung der Ausschreibung sowie die Zuschlagserteilung für die Teilnehmer und damit Abschluss des jeweiligen Stromliefervertrages werden für den betreffenden Lieferzeitraum der jeweiligen Bündelausschreibung, durch die Gt-service erbracht, soweit das Dauerbeauftragungsverhältnis nicht fristgerecht gekündigt wird.

Die Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot nach den jeweils festgelegten Zuschlagskriterien durch die Gt-service ist für die Teilnehmer verbindlich und verpflichtet diese zur Stromabnahme bei dem jeweils erfolgreichen Bieter.

Wichtige Hinweise:

1. Es können **nur** Abnahmestellen in die Ausschreibung aufgenommen werden, **die im Lieferzeitraum der jeweiligen Bündelausschreibung vertragsfrei sind oder werden**. Für die ggf. erforderliche Kündigung bestehender Lieferverträge ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich! Bei der künftig dann festen Vertragslaufzeit im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom ist eine Kündigung der der jeweiligen Bündelausschreibung zugrundeliegenden Verträge nicht mehr erforderlich.
2. Da die Gt-service von den Teilnehmern bevollmächtigt wird, den Zuschlag für diese entsprechend der Entscheidung des Aufsichtsrates der Gt-service zu erteilen, können die Stadt-, Gemeinde- und Kreisräte etc. im Rahmen der Bündelausschreibung nicht selbst über die Zuschlagserteilung entscheiden. **Daher ist es erforderlich, die Auftragserteilung an die Gt-service und die damit verbundene Bevollmächtigung zur Auftragsvergabe von den zuständigen Stellen bereits jetzt, auch mit Blick auf das Dauerberatungsverhältnis, beschließen zu lassen.**

Um an der 22. Bündelausschreibung Strom 2024 teilzunehmen, übersenden Sie uns bitte bis **15. Februar 2023** folgende Anlagen:

1. Ihren **verbindlichen Dauerauftrag** mit beigefügtem Formblatt (**Anlage 1**)
2. die unterschriebene Vollmacht für die Gt-service (**Anlage 2**)

3. das ausgefüllte Kontakt- und Vertragsdatenblatt (**Anlage 3**) sowie
4. die unterschriebene Vollmacht zur Geschäftsdatenabfrage des zukünftigen Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber (**Anlage 4**). Diese wird die Gt-service nach Zuschlagserteilung an den künftigen Lieferanten weiterleiten, damit dieser bereits im Vorfeld eine Datenabfrage beim Netzbetreiber durchführen kann, um etwaige Anmeldeschwierigkeiten beseitigen und mit der Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen zu können.

6. Bereitstellung von Daten durch die Teilnehmer

Wichtige Hinweise:

1. Sollten Sie die nachgenannten Kontrolllisten **nicht** zum genannten Zeitraum erhalten, so bitten wir Sie, sich umgehend mit der Gt-service in Verbindung zu setzen!
2. Die Festlegung, ob und welche Abnahmestellen mit **Ökostrom** ausgeschrieben werden sollen, erfolgt auf einem Formblatt, das mit der 1. Kontrollliste (vgl. dazu Anlage 6.) übersendet wird. Die Beauftragung von Ökostrom **muss** daraufhin spätestens bis **21.04.2023** erfolgen.

6.1 Dauerauftragskunden

Teilnehmer, die bereits an einer Bündelausschreibung Strom der Gt-service teilgenommen haben, erhalten nach Übersendung des Kontakt- und Vertragsdatenblattes **spätestens bis zum 10.03.2023** per E-Mail eine Aufstellung über die bei der Gt-service registrierten Abnahmestellen (1. Kontrollliste) anhand der überprüft wird, ob alle in die Ausschreibung einzubeziehenden Abnahmestellen erfasst sind.

6.2 Neukunden

Zur fachgerechten Durchführung der Bündelausschreibung werden von allen Abnahmestellen umfangreiche Informationen benötigt. Die Erfassung der erforderlichen Informationen erfolgt durch die Gt-service. Den genauen Umfang der von den Teilnehmern **bis spätestens 03.03.2023** bereitzustellenden Unterlagen entnehmen Sie bitte der **Anlage 5** zu diesem Schreiben. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns diese Unterlagen möglichst frühzeitig übersenden, da erfahrungsgemäß noch Detailfragen zu klären sind.

Spätestens **bis 31.03.2023** erhalten Sie per E-Mail eine Aufstellung über die bei der Gt-service registrierten Abnahmestellen (1. Kontrollliste) anhand der überprüft wird, ob alle in die Ausschreibung einzubeziehenden Abnahmestellen erfasst sind. In diesem Zeitraum erfolgt dann auch die Erfassung von Ökostrom-Abnahmestellen.

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner gerne zur Verfügung:

<u>Ablauf und Koordination:</u> Frau Anette Sautter Tel.: 0711 / 22572-69 ✉ sautter@gt-service-bw.de	<u>Auftragserfassung:</u> Frau Evelyn Postufka Tel.: 0711 / 22572-26 ✉ buendelausschreibung@gt-service-bw.de
<u>Technisch-wirtschaftliche Fragen:</u> Herr Carsten Michael Tel.: 0711 / 22572-19 ✉ service@gt-service-bw.de	



Anlage 1

Dauerauftrag zur Durchführung von Bündelausschreibungen Strom mit Lieferbeginn 01.01.2024 im Rahmen der 22. Bündelausschreibung

Dauerauftrag

Auftraggeber:

vertreten durch

Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in, Landrat/Landrätin, Geschäftsführer/in,
Verbandsvorsitzende/r (Unzutreffendes bitte streichen!)

nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt

Auftragnehmer:

Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH
des Gemeindetags Baden-Württemberg
Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart

nachfolgend „**Gt-service**“ genannt.

I. Auftragsumfang

Der Auftraggeber erteilt der Gt-service den dauerhaften, verbindlichen Auftrag zur Durchführung von Bündelausschreibungen zur Stromlieferung an die vom Auftraggeber benannten Liegenschaften und Anlagen, erstmals beginnend mit dem Lieferzeitraum ab **1. Januar 2024** im Rahmen der 22. Bündelausschreibung. Der Auftraggeber beauftragt die Gt-service darüber hinaus mit der **Durchführung der sich anschließenden Bündelausschreibungen** zur Stromlieferung an die vom Auftraggeber benannten Liegenschaften und Anlagen.

II. Konzeption, Durchführung und Abwicklung der Bündelausschreibung

1. Die Gt-service wird für die jeweiligen Lieferzeiträume der betreffenden Bündelausschreibungen zur Stromlieferung unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen Bündelausschreibungen durchführen, im Rahmen dieser der Auftraggeber als Teilnehmer aufgenommen wird.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, gemäß den vergaberechtlichen Regelungen, insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen, an der jeweiligen Bündelausschreibung mitzuwirken. Er stellt für seine ausgeschriebenen Abnahmestellen sicher, dass eine Belieferung entsprechend den Vorgaben der Bündelausschreibung möglich ist. **Der Auftraggeber ist für die Vertragsfreiheit der für ihn ausgeschriebenen Abnahmestellen selbst verantwortlich.** Nachdem allerdings der Stromliefervertrag für die Abnahmestellen nach erstmaliger Teilnahme an einer Bündelausschreibung der Gt-service mit dem betreffenden Lieferzeitraum der jeweiligen Bündelausschreibung endet, besteht die Vertragsfreiheit für die teilnehmenden Abnahmestellen, sofern der Auftraggeber keine weiteren Lieferaufträge für diese Abnahmestelle abschließt. Bei künftigen Erweiterungen oder Änderungen der Abnahmestelle bleibt der Auftraggeber für die Vertragsfreiheit im jeweils ausgeschriebenen Lieferzeitraum der Bündelausschreibung selbst verantwortlich.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Daten bzw. Unterlagen zur Stromlieferung der Gt-service zur Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Bündelausschreibung fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Anderenfalls kann die Gt-service nach erfolgloser Nachforderung vom Dauerauftrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Gesetzliche oder weitere vertragliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte der Gt-service bleiben hiervon unberührt.
4. Der Auftraggeber bevollmächtigt die Gt-service unwiderruflich, in seinem Namen alle für die jeweilige Bündelausschreibung und die Abwicklung der Stromlieferung einschließlich Netznutzung erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Darüber wird er eine separate Vollmachtsurkunde ausstellen. Die Willenserklärungen der Gt-service wirken unmittelbar für und gegen den Auftraggeber.
5. Die Gt-service führt die Ausschreibung der Stromlieferung an kommunale Abnahmestellen entsprechend den vergaberechtlichen Regelungen für den Auftraggeber in dessen Auftrag im Sinne einer zentralen Vergabestelle durch (europäisches Vergaberecht, 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Vergabeverordnung vom

12.04.2016, sowie EU-Richtlinie 2014/24/EU bzw. nach einer diese ändernden, ersetzenden oder ergänzenden Regelung).

6. Die Gt-service ist berechtigt, sich zur organisatorischen, energiewirtschaftlichen und technischen sowie zur energie- und vergaberechtlichen Begleitung der Mitwirkung fachkundiger Dritter zu bedienen.
7. Die Leistungen der Gt-service umfassen im Einzelnen:
 - die Prüfung der vorgelegten bestehenden Verträge hinsichtlich Vertragsgegenstand, Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit,
 - die Datenerfassung,
 - die Konzeption und die Durchführung der Bündelausschreibung,
 - die Konzeption der Stromlieferverträge nach dem aktuellen Stand des Energierechts,
 - die Ausfertigung und den Versand der Stromlieferverträge,
 - die Begleitung und Beratung bei der Umsetzung der Stromlieferverträge vor Lieferbeginn
 - Verhandlungen mit dem Netzbetreiber und gegebenenfalls den künftigen Lieferanten,
 - Vertragskontrolle während der Laufzeit der ausgeschriebenen Stromlieferverträge hinsichtlich Vertragsanpassung bei Preisänderungen infolge einer Änderung der Stromsteuer und/oder der zugehörigen Abgaben.
8. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist die Gt-service beauftragt, die Ausschreibung entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise aufzuheben. Die Gt-service ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Aufhebung der Ausschreibung unverzüglich zu informieren. Im Fall einer Aufhebung können die Teilnehmer an einem etwaigen, durch die Gt-service anschließend durchgeführtem Verhandlungsverfahren teilnehmen. Hierzu unterbreitet die Gt-service dem Auftraggeber sodann ein gesondertes Angebot. Diese Kosten sind nicht in den Kosten für die Durchführung der Bündelausschreibung enthalten. Ferner stellt die Gt-service gegen gesonderte Vergütung und Beauftragung des Auftraggebers beim jeweiligen Grundversorger den Antrag auf Pflichtversorgung zu den Preisen der Grundversorgung.
9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, an die Gt-service für die Durchführung der jeweiligen Bündelausschreibung eine Zahlung in Höhe von **26,50 € pro Abnahmestelle** jeweils zusätzlich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zu leisten. Die Zahlung wird nach Absendung der Bekanntmachung gegen Rechnung in einem Betrag fällig. Maßgeblich für die Berechnung ist die Anzahl der ausgeschriebenen Abnahmestellen, mit der der Auftraggeber an der jeweiligen Bündelausschreibung teilnimmt. Diese Anzahl wird mit Beginn einer jeden neuen Bündelausschreibung neu ermittelt. Etwaige Änderungen durch hinzukommende oder wegfallende Abnahmestellen während der jeweiligen Vertragslaufzeit der betreffenden Bündelausschreibung werden hingegen nicht berücksichtigt.

Sollte nach der Anmeldung der Auftrag wieder storniert werden, so werden bis zum Versand der 1. Kontrollliste 20%, bis Fristende zur Beauftragung von Ökostrom 40% und bis zwei Wochen vor Absendung der Vergabebekanntmachung 75% des Gesamthonorars fällig. Bei späteren Stornierungen werden den Teilnehmern die vollen Kosten in Rechnung gestellt.

10. Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren die Leistungserbringung in der Form eines Dauerschuldverhältnisses, d.h. der Dienstleistungsvertrag kann durch die Gt-service oder den Teilnehmer unter Einhaltung einer Frist von jeweils 13 Monaten zum Ende der Laufzeit des jeweils ausgeschriebenen Lieferzeitraums der jeweiligen Bündelausschreibung in Text- oder Schriftform gekündigt werden. Unterbleibt eine solche Kündigung, verlängert sich der Dienstleistungsvertrag jeweils bis zum Ende der Laufzeit des folgenden Lieferzeitraums der Bündelausschreibung
11. Die Zahlungspflicht besteht auch, wenn kein Zuschlag erteilt und die jeweilige Bündelausschreibung gegebenenfalls ganz oder teilweise aufgehoben werden sollte.
12. Die Gt-service ist verpflichtet und vom Auftraggeber dazu ermächtigt, den Zuschlag teilweise auf das wirtschaftlichste Angebot entsprechend der jeweils festgelegten Bewertungskriterien zu erteilen. **Der Zuschlag an den Lieferanten und auch die zugehörige Zuschlagsentscheidung nach Maßgabe von Satz 1 erfolgt zentral durch den Aufsichtsrat der Gt-service (Zuschlagsentscheidung) bzw. die Gt-service (Zuschlagserteilung) als Vertreterin aller Teilnehmer an der Bündelausschreibung; d. h. jeder Auftraggeber wird eigenständiger Vertragspartner des/der Lieferanten.** Rechte und Pflichten aus dem Stromliefervertrag ergeben sich deshalb nur im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem/den Lieferanten, nicht aber im Verhältnis zur Gt-service.
13. Der Auftraggeber erkennt das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich an und verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem/den Lieferanten, der den Zuschlag erhält, für die jeweilige Dauer der eingegangenen Vertragslaufzeit.
14. **Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Gt-service und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Dies gilt für alle vertraglichen, außervertraglichen und gesetzlichen Schadensersatzansprüche. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.**
15. Soweit der Auftraggeber Arbeitsergebnisse oder Teile oder Kopien hiervon Dritten zur Verfügung stellen will, ist hierfür die vorherige Zustimmung der Gt-service einzuholen. Dritte in diesem Sinne sind ausdrücklich nicht Mitarbeiter/innen des Auftraggebers sowie dessen Gremienmitglieder (Gemeinderat etc.). Die Gt-service erteilt die Zustimmung nach ihrem Ermessen und behält sich vor, die Weitergabe von der Zustimmung des Dritten zu einer entsprechenden Vereinbarung zur (Nicht-)Verwendung oder eingeschränkten Verwendung abhängig zu machen. Im Übrigen ist die Weiterleitung an Dritte, die einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen, gestattet.
16. Die Gt-service geht davon aus, dass Daten und Informationen des Auftraggebers verarbeitet und gespeichert werden dürfen. Hierzu darf der Auftragnehmer entsprechende In-

formationen und Daten auch auf dezentrale Speichermedien externer Dienstleister ablegen. Datenschutz-Pflichtinformationen gemäß Artikel 12 ff. DSGVO zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung auf unserer Website (<https://www.gt-service-bw.de/dsgvo>).

17. Im Übrigen besteht Einverständnis des Auftraggebers mit der Kommunikation per E-Mail. Für den Fall, dass entsprechender E-Mail-Verkehr von Dritten gelesen wird, der E-Mail-Verkehr verändert oder verfälscht wird oder Daten im E-Mail-Austausch verloren gehen, wird der Auftraggeber die Gt-service nicht in Anspruch nehmen. Dies gilt dann nicht, wenn die Gt-service vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Dasselbe gilt für einen etwaigen Virenbefall von E-Mails, die von der Gt-service versandt werden. Im Übrigen wird klargestellt, dass verbindliche Auskünfte allein über die direkte Zuleitung von E-Mails durch die Gt-service erteilt werden können und ausdrücklich nicht durch Weiterleitung über Dritte.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Amtsbezeichnung



Anlage 2

Bündelausschreibungen Strom ab Lieferbeginn 01.01.2024

Vollmacht

Vollmachtgeber:

Stadt/Gemeinde/Landkreis

vertreten durch:

Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in, Landrat/Landrätin, Geschäftsführer/in,
Verbandsvorsitzende/r (Unzutreffendes bitte streichen!)

nachfolgend „**Vollmachtgeber**“ genannt

für die

Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH
des Gemeindetags Baden-Württemberg
Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart

nachfolgend „**Gt-service**“ genannt

Der Vollmachtgeber bevollmächtigt die Gt-service für ihn **europaweite Ausschreibungen zur Stromlieferung im Rahmen von Bündelausschreibungen** durchzuführen. Die Vollmacht gilt für die Dauer des an die Gt-service erteilten Dienstleistungsauftrags zur Durchführung von Bündelausschreibungen zur Stromlieferung.

Diese Vollmacht umfasst im Einzelnen:

1. Die Vollmacht ermächtigt die Gt-service dazu, alle mit der jeweiligen Bündelausschreibung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Insbesondere wird die Gt-service ermächtigt, jeweils folgende Handlungen vorzunehmen:

- die Bündelausschreibung zu koordinieren
 - die Vergabeunterlagen zu erstellen
 - die zur Umsetzung kommende Laufzeit festzulegen
 - die erforderlichen Bekanntmachungen zur Veröffentlichung zu versenden
 - die Vergabeunterlagen zum Download auf einer Vergabeplattform bereitzustellen
 - die erforderlichen Biiterrundschreiben zu eventuellen Hinweisen und Rügen der Bieter zu erstellen und zu versenden
 - die Angebote der Bieter entgegenzunehmen, zu prüfen und zu werten
 - einen Vergabevermerk zu erstellen
 - die Informationsschreiben an nicht berücksichtigte Bieter zu erstellen und zu versenden
 - die Zuschlagsentscheidung im Aufsichtsrat zu treffen
 - **den Zuschlag zu erteilen** oder die Bündelausschreibung ggf. teilweise aufzuheben und
 - die Stromlieferverträge auszufertigen
 - erforderliche Veröffentlichungen in Bekanntmachungsblättern, Vergabeportalen sowie nach den Vorgaben der VergStatVO vorzunehmen.
2. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist die Gt-service bevollmächtigt, die Bündelausschreibung entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise aufzuheben. Die Vollmacht ermächtigt die Gt-service, daran anschließend ein Verhandlungsverfahren durchzuführen oder beim jeweiligen Grundversorger den Antrag auf Pflichtversorgung zu den Preisen der Grund- bzw. Ersatzversorgung zu stellen, sofern dies separat beauftragt wird.

3. Diese Vollmacht umfasst auch die Ermächtigung, alle für die Abwicklung der Stromlieferung erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen. Dazu zählen insbesondere
 - beim jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Daten und Informationen einzuholen,
 - beim jeweiligen Stromlieferanten alle erforderlichen Daten und Informationen einzuholen,
 - Verhandlungen mit dem jeweiligen Netzbetreiber über Netzanschluss und Netznutzung zu führen und soweit erforderlich, Netznutzungs-, Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverträge für den Vollmachtgeber abzuschließen,
 - Verhandlungen mit dem jeweiligen Stromlieferanten zur Abstimmung bei Fragestellungen im allgemeinen Interesse.
4. Die Vollmacht ermächtigt die Gt-service dazu, dem bei der jeweiligen Ausschreibung erfolgreichen Bieter (künftigen Lieferanten) soweit erforderlich, Untervollmacht zu erteilen, damit dieser gegebenenfalls selbst alle mit der Stromlieferung und Netznutzung verbundenen Erklärungen, Handlungen sowie Daten- bzw. Informationsanforderungen zur frist- und ordnungsgemäßen Abwicklung des ausgeschriebenen Stromlieferungsvertrages vornehmen kann. Hierzu gehören zum Beispiel die Verhandlung und der Abschluss von Netznutzungsverträgen bzw. Anschlussnutzungsverträgen mit dem jeweiligen Netzbetreiber, Anpassungen der Datenübertragungsstrecke für die Zählerfernauslesung, Festlegungen von Rechnungsanschriften und Rechnungswegen, der Empfang und die Begleichung von Rechnungen des jeweiligen Netzbetreibers über Netznutzungsentgelte etc.
5. Diese Vollmacht ermächtigt die Gt-service bei Bedarf, Untervollmachten an das beauftragte Ingenieurbüro für Energiewirtschaft sowie an die beauftragte Anwaltskanzlei zu erteilen.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Amtsbezeichnung



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Anlage 3

Bündelausschreibungen Strom mit Lieferbeginn im Rahmen der 22. Bündelausschreibung ab 01.01.2024

Kontakt- und Vertragsdaten

Für einen reibungslosen Ablauf bitten wir, die nachfolgenden Kontakt- und Vertragsdaten **vollständig** anzugeben und für jeden Auftraggeber ein separates Datenblatt zu übersenden. Insbesondere ist auch eine **E-Mail-Adresse** anzugeben, über die eine Erreichbarkeit des zuständigen Ansprechpartners gewährleistet ist.

	vom Auftraggeber auszufüllen
Amtliche Schlüsselzahl der Kommune (GKZ)	
Name der Kommune/des Eigenbetriebs/des Verbands/der juristischen Person	
Straße, Hausnummer	
PLZ Ort	
Landkreis	
Vertretungsberechtigte/r	
Zuständige/r Ansprechpartner/-in (Name, Vorname)	
Telefon (Durchwahl Ansprechpartner/-in)	
Fax	
E-Mail	

Ort, Datum

Unterschrift Vertreter/-in des Auftraggebers – Amtsbezeichnung/Funktion



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Anlage 4

Bündelausschreibungen Strom ab 2024

Vollmacht

hiermit bevollmächtigt die

hier Stadt/Gemeinde/Landkreis/Zweckverband etc. eintragen

den Lieferanten der jeweiligen Bündelausschreibung Strom entsprechend der Zuschlagserteilung dazu, in unserem Namen beim jeweiligen Versorgungsnetzbetreiber bzw. sonstigen Dritten, technische Daten, anlagenspezifische Daten sowie Verbrauchswerte (z.B. Zählpunktbezeichnung/Zählernummer, historische Lastgänge, Verbrauchsdaten, Spannungs- und Messebene (auch für die Vergangenheit)) anzufordern.

Die Bevollmächtigung gilt für alle Abnahmestellen, die im jeweiligen Verzeichnis der Abnahmestellen aufgeführt sind.

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber

- Amtsbezeichnung -



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Anlage 5

Bündelausschreibungen Strom mit Lieferbeginn 01.01.2024 im Rahmen der 22. Bündelausschreibung und weitere Bündelausschreibungen

Die Hinweise zur Datenerfassung gelten nur für Neukunden

D.h. nur für die Teilnehmer, die nicht bereits an einer Vorgängerausschreibung der Gt-service GmbH in den Jahren 2021-2023 teilgenommen haben.
(vgl. insbesondere Nr. 6.2 der Ausschreibungskonzeption)

Hinweis zur Bearbeitung:

Bitte senden Sie die unten benannten Unterlagen ganz einfach per Scan an buendelausschreibung@gt-service-bw.de. Die schriftliche Übersendung der unten benannten Unterlagen ist dann nicht mehr nötig.

Unterlagen für die Bearbeitung / Datenerfassung

Die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen bitten wir zur Bearbeitung in elektronischer Form per Scan (bitte mit korrektem Dateinamen) zur Verfügung zu stellen:

1. Mittelspannungs-Sonderverträge (eigener Trafo)

- **12 monatlich fortlaufende Einzelrechnungen** des Jahres 2022 (alternativ auch 2021), die Angaben zur **Monatshöchstleistung** [in kW] und zum **Verbrauch an Wirkarbeit** [in kWh] getrennt nach Hochtarif (HT) und Niedertarif (NT) beinhalten. Wird mit der

Dezember-Rechnung eine Übersicht der geforderten Monatsdaten geschickt, so genügt eine vollständige Kopie dieser Rechnung.

- **Stromlieferverträge mit sämtlichen Zusatz- und Nebenvereinbarungen**
Insbesondere muss aus den Stromlieferverträgen die Liefer- und Messspannung [in **kV**] hervorgehen. Auf etwaige Sonderregelungen (z. B. zum Pumpenbetrieb) bitten wir separat hinzuweisen.

2. Niederspannungs-Sonderverträge

(Niederspannung mit Leistungsmessung, kein eigener Trafo)

- **12 monatlich fortlaufende Einzelrechnungen** des Jahres 2022 (alternativ auch 2021), die Angaben zur **Monatshöchstleistung** [in **kW**] und zum **Verbrauch an Wirkarbeit** [in **kWh**] (getrennt nach HT und NT) beinhalten. Ggf. genügt auch hier die vollständige Kopie einer Rechnung, die eine Übersicht der Monatsdaten enthält. Werden keine Monatsrechnungen erstellt, sind die entsprechenden Jahresrechnungen zu verwenden.
- **Stromlieferverträge mit sämtlichen Zusatz- und Nebenvereinbarungen.**
Insbesondere muss aus den Stromlieferverträgen die Liefer- und Messspannung [in **kV**] hervorgehen. Auf etwaige Sonderregelungen (z. B. zum Pumpenbetrieb) bitten wir separat hinzuweisen.

3. Niederspannungs-„Tarif“-Abnahmestellen

(Niederspannung ohne Leistungsmessung)

- Betrifft alle Niederspannungsabnahmestellen ohne Leistungsmessung, die nach „Allgemeinem Tarif“ abgerechnet werden können. Benötigt werden **die letzten vorliegenden Jahresrechnungen** für alle Abnahmestellen, aus denen der **Verbrauch an Wirkarbeit** [in **kWh**] (getrennt nach HT und NT) hervorgeht.

4. Straßenbeleuchtungsabnahmestellen

- **Verbrauchsrechnungen für jeden Zähler** für das Jahr 2022 (alternativ auch 2021), soweit angegeben mit monatlichen Verbrauchswerten (getrennt nach HT und NT). Anschlussleistungen der Straßenbeleuchtung für jeden Zähler. Sind keine Zähler vorhanden und wird nach Brennstundenkalender abgerechnet, bitte entsprechende Unterlagen beifügen.

- **Straßenbeleuchtungsvertrag**
- **Stromlieferverträge mit sämtlichen Zusatz- und Nebenvereinbarungen.**
Insbesondere muss aus den Stromlieferverträgen die Liefer- und Messspannung [in kV] hervorgehen. Auf etwaige Sonderregelungen (z. B. zum Pumpenbetrieb) bitten wir separat hinzuweisen.

5. Eigenversorgungsanlagen (sofern vorhanden)

- Anzahl und elektrische Leistung der Anlagen (z. B. BHKW)
- Standort
- Erzeugungs- und Einspeisemengen für das Jahr 2021 (möglichst Monatswerte)
- Stromeinspeisungsvertrag

6. Allgemeine Hinweise

Bitte beachten Sie:

Auf den **Rechnungskopien** müssen auch die **Kundennummer** beim derzeitigen Lieferanten, die **Zählernummer**, die Bezeichnung der Abnahmestelle, die Stromsteuer und ggf. (soweit vorhanden) das interne **Rechnungskennzeichen** angegeben sein. Bitte nach Möglichkeit immer alle Seiten der Rechnung übersenden bzw. nach Rücksprache auszugsweise.

Für Rückfragen bzw. zur weiteren Abstimmung zu den erforderlichen Unterlagen stehen wir gerne zur Verfügung:

Ihr Ansprechpartner:

Herr Carsten Michael
Tel. 0711-22 572 19
Fax 0711-22 572 27
E-Mail: service@gt-service-bw.de

Information zur Ausschreibung von Ökostrom

*für Teilnehmer an den Bündelausschreibungen
Strom*

Stand: 10/2022

Inhalt:

Ausschreibung von Ökostrom

- | | |
|--|---|
| 1. Ökostrom ohne Neuanlagenquote | 2 |
| 2. Ökostrom mit Neuanlagenquote | 3 |
| 3. Ökostromlos mit Wertungskriterium Neuanlagenquote | 4 |
| 4. Herkunftsnachweisverordnung | 4 |

Ausschreibung von Ökostrom

Die Teilnehmer der **Bündelausschreibung Strom** haben wie in den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen gesonderter Ökostromlose auszuschreiben.

WICHTIGER HINWEIS:

Bitte beachten Sie!

Ob und welche Art von Ökostrom Sie ausschreiben möchten, wird zusammen mit der Übersendung der 1. Kontrollliste für alle Abnahmestellen bis spätestens 31.03.2023 abgefragt. Die Auswahl muss daraufhin bis spätestens 21.04.2023 erfolgt sein.

Bitte senden Sie uns die Beauftragung für Ökostrom bevor Sie das Freigabeblatt senden!

Nichtsdestotrotz sollten Sie bereits frühzeitig von den zuständigen Stellen beschließen lassen, ob Sie Ökostrom mit oder ohne Neuanlagenquote ausschreiben wollen.

Zu erwartende **Mehrkosten** belaufen sich bei Ökostrom ohne Neuanlagenquote auf 0-0,2 ct/kWh netto, bei Ökostrom mit Neuanlagenquote auf 0,2-0,5 ct/kWh netto. Bei der Variante mit Wertungskriterium Neuanlagenquote sind Mehrkosten von 0,5-0,7 ct/kWh zu erwarten (Stand Oktober 2022).

Informationen zur jeweiligen Beschaffenheit von Ökostrom können Sie der folgenden Beschreibung entnehmen:

1. Ökostrom ohne Neuanlagenquote

Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom)** nach dem **Händlermodell**¹.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus den nachfolgend genannten Kriterien:

¹ Erläuterung zum **Händlermodell**: Der Auftragnehmer erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn (mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen) zum Auftraggeber „durch“. Ausschlaggebend ist hierbei nicht der physikalische Stromfluss, sondern die vertragliche Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die vertragliche Lieferung ist nur gegeben, wenn eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette für den Strom (und nicht nur für den Umweltnutzen) vom Erzeuger bis zum Auftraggeber besteht.

- Die in den Ökostrom-Losen ohne Neuanlagenquote genannten Abnahmestellen sind mit Strom **nach dem Händlermodell** zu beliefern, der zu **100 % aus erneuerbaren Energiequellen** stammt.
- **Der zu liefernde Ökostrom** muss nachweislich in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen.
- **Erneuerbare Energien** im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse gemäß der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Hinsichtlich der Mitverbrennung von Biomasse ist die Einhaltung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) einzuhalten. Flüssige Biomasse ist nur zulässig, wenn sie aus im europäischen Raum angebaute Biomasse hergestellt wurde.
- Die **Herkunft** des gelieferten Ökostroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.
- Es hat eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erfolgen, d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein. Zwischen der Erzeugungsanlage und dem Netz, aus dem der AG den Strom entnimmt, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- Der Auftraggeber erwirbt mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate ist unzulässig. Die an die Auftraggeber gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.

2. Ökostrom mit Neuanlagenquote

Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom) mit Neuanlagenquote** nach dem **Händlermodell**.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus Nr. 1.1 sowie **zusätzlich** aus den nachfolgend genannten Kriterien:

- Mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms müssen aus Neuanlagen stammen. Sofern die gelieferte Strommenge die gemäß Anlage Abnahmestellen prognostizierte Menge überschreitet, sind die Mindestquoten auf die prognostizierte Menge zu beziehen.
- Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die
 - a) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen wurden, bzw.
 - b) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt,

in Betrieb genommen wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

Eine Ökostrommenge aus der Mitverbrennung von Biomasse in einem mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommenen thermischen Kraftwerk gilt als Strom aus einer Neuanlage, wenn die öffentlich-rechtliche Änderungsgenehmigung zur Umstellung auf die Mitverbrennung von Biomasse maximal 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, bestandskräftig geworden ist. Weiterhin gilt auch die Ökostrommenge als Strom aus Neuanlagen, die durch eine Erhöhung des Anteils an der Mitverbrennung von Biomasse gewonnen wurde, wenn die Erhöhung des Anteils nicht mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, zurückliegt.

Inbetriebnahme ist – für die Zwecke dieses Vertrages und abweichend vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG – die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.

3. Ökostrom-Los mit Wertungskriterium Neuanlagenquote

Zusätzlich werden im Rahmen der 22. Bündelausschreibung Strom ein oder mehrere zusätzliche Ökostrom-Lose gebildet, bei denen neben dem Preis auch der vom Bieter anzubietende Anteil der Stromlieferung aus Neuanlagen gewertet wird. D.h. der Anbieter kann sich freiwillig dazu verpflichten, einen höheren Anteil der gelieferten Strommenge aus Neuanlagen, als bei den Mindestanforderungen unter Nr. 2, zu liefern. Dann fließen der Preis zu 90 und die Neuanlagenquote zu 10 Prozent mit in die Angebotswertung ein. Dies soll als Anreiz für einen höheren Beitrag zum Ausbau von Ökostrom-Kapazitäten dienen.

4. Herkunftsnachweis

Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten für jedes Kalenderjahr dem Auftraggeber bis zum 30. April des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres einen Herkunftsnachweis für den gelieferten Ökostrom unaufgefordert zu erbringen.

Das Umweltbundesamt hat das Herkunftsnachweisregister eingerichtet, um die Vorgaben der EU-Richtlinie 2009/28/EG in Deutschland umzusetzen. Der Herkunftsnachweis kann auf Grundlage des Herkunftsnachweisregisters (HKNR) geführt werden.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber und der Gt-service für jedes Lieferjahr die Entwertungsnachweise über die gelieferte Ökostrommenge unaufgefordert zu übersenden. Der Auftraggeber behält sich vor, die Einhaltung der weiteren vertraglichen Anforderungen an die Lieferung von Ökostrom jederzeit durch einen auf seine Kosten zu beauftragenden Sachverständigen prüfen zu lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an einer solchen Prüfung mitzuwirken und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat seinen etwaigen Vorlieferanten bzw. den Anlagenbetreiber vertraglich ebenfalls zu verpflichten, an einer solchen Prüfung entsprechend mitzuwirken.